

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung nach § 7, Absatz 1, Satz 1, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wegen der Durchführung einer befristeten Grundwasserhaltung und –einleitung.

Frau Agatha und Herr Georg Watzlaw planen auf dem Grundstück in Hanau, Gemarkung Kesselstadt, Flur 6, Flurstück 95/1, An der Pumpstation, den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage. Im Zuge dieser Maßnahme ist eine befristete Grundwasserabsenkung erforderlich. Insgesamt ist über den Zeitraum der Wasserhaltung von ca. 4 Monaten eine Fördermenge von knapp 110.000 m³ zu erwarten (unter Berücksichtigung eines Sicherheitsaufschlages). Nach Erreichen der Auftriebssicherheit des Baukörpers wird die Grundwasserhaltung außer Betrieb genommen. Das geförderte Grundwasser wird der Kanalisation zugeführt.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dabei war zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung ergab, dass dies nicht der Fall ist und keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht gesondert anfechtbar.

Gelnhausen, den 25.01.2023

Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises
Amt für Umwelt, Naturschutz und
ländlichen Raum
- Abteilung Wasser- und Bodenschutz –
Postfach 1465
63569 Gelnhausen

Az.: 70.1-79e12-W-HU 2022 1042

Im Auftrag

Weingärtner